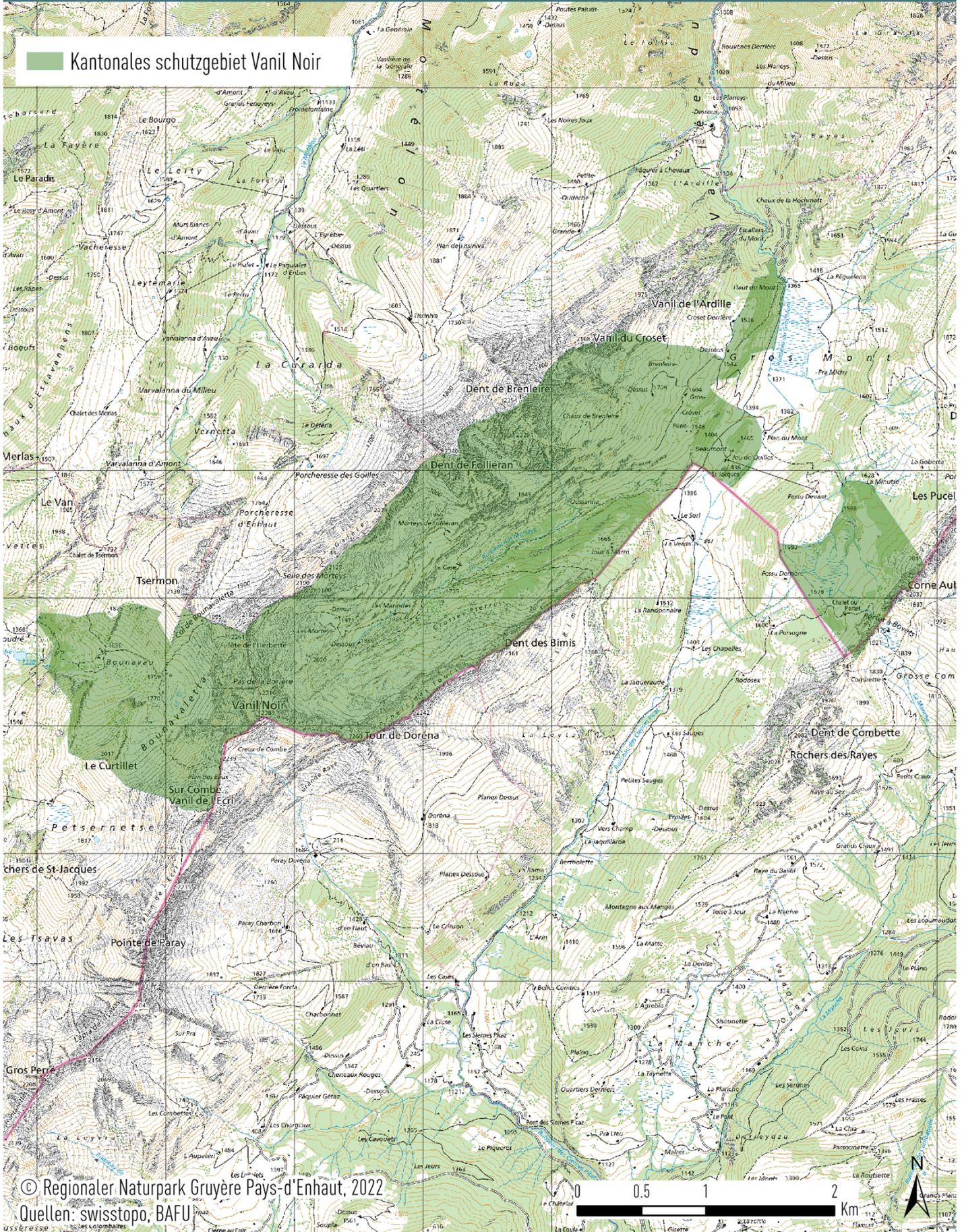


Kantonales schutzgebiet Vanil Noir



Kantonales Schutzgebiet Vanil-Noir (FR)

Geltende Bestimmungen

Wandern:

- Art. 4 des Reglements betreffend das Naturschutzgebiet des Vanil-Noir (RVaN)
- Art. 6, Absätze a), b), d) des RVaN

Wandern mit Hunden:

- Art. 6, Absatz c) des RVaN

Velos und Mountainbikes:

- Art. 5 des RVaN

Luftsport (Gleitschirm, Deltaflieger, usw.):

- Art. 5 des RVaN

Rechtsverbindliche Vorschriften gemäss Reglement betreffend das Naturschutzgebiet des Vanil-Noir (RVaN)

Art. 4

Die auf den Signalisationstafeln bezeichneten Wege dürfen von den Besuchern nicht verlassen werden, damit die Ruhe und Integrität des Gebietes und besonders der Bestand der Flora und Fauna gesichert bleiben. Ausnahmen sind nur möglich in Fällen höherer Gewalt und wo die alpwirtschaftliche Nutzung dies unumgänglich macht.

Art. 5

Jedes Eindringen in das Schutzgebiet mit Motor- oder Luftfahrzeugen ist verboten. Ebenso ist das tiefe Überfliegen untersagt. Zugelassen jedoch werden Transporte, die der Rettung, der alp- und forstwirtschaftlichen Nutzung, dem Betrieb der Berghütten und den bewilligten wissenschaftlichen Untersuchungen dienen. Gemäss dem 1965 erlassenen Verbot sind einzig die Eigentümer und Anwohner berechtigt, mit Fahrzeugen auf den Gros-Mont zu fahren.

Art. 6

Es ist verboten:

- a** Tiere aller Art zu fangen, zu stören oder zu verfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Jagd bleiben vorbehalten;
- b** Pflanzen aller Art zu pflücken, herauszureissen, zu vernichten und einzuführen;
- c** mit Hunden, selbst wenn diese an der Leine geführt werden, das Schutzgebiet zu betreten. Hunde sind einzig bei Rettungsaktionen zugelassen;
- d** ausserhalb der Alphütten Feuer zu entfachen;
- e** Abfälle (Papier, Konservenbüchsen, Plastik usw.) wegzuwerfen oder liegen zu lassen sowie Kehricht zu deponieren oder Material aller Art zu entnehmen;
- f** mit Radios, Tonbandgeräten, Knallkörpern usw. Lärm zu verursachen;
- g** zu kampieren.